

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 09.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bürstadt

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 €,
für den zweiten Hund	108,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 €.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend vom Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund
jährlich 480,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG sind, vorübergehend untergebracht sind.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Hunde gewährt, die von ihren Haltern aus dem Tierheim der Stadt Lampertheim erworben werden, für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Erwerb des Hundes.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Hunde gewährt, die von ihren Haltern aus einer Einrichtung von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen im Bundesgebiet erworben werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG sind, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.
Die Erlaubnis für die Einrichtung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG ist dem Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Diensthund von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(6) Die Abs. 3) und 4) finden keine Anwendung auf Hunde, die entsprechend § 5 Abs. 4) als sogenannte gefährliche Hunde oder Listenhunde gelten.

(Abs. 5 eingefügt auf Grund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2025)

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- a. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die mit ihrem Halter einen Hundeführerschein, eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Standards der Prüfungsordnung der Federation Cynologique Internationale (FCI), den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eines vergleichbaren deutschen Verbandes mit ähnlichen Prüfkriterien bestanden haben. Die bestandene Prüfung ist je Hund durch ein Prüfungszeugnis nachzuweisen. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 HundeVO.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Ermittlung des Hundebestandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt Bürstadt flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen Haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen.
Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt Bürstadt oder durch dazu beauftragte Dritte (z.B. private Unternehmen) durchgeführt werden. Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Bürstadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Abs. 1 Satz 1 und § 2 genannten Personen
 - zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebogen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebogen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung nach § 10 nicht berührt.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,-- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach §10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S.2. und S. 3 zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1976 in der Fassung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bürstadt, 2022-12-05

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
Bürgermeisterin